

13.10.2014

G-BA – Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17.07.2014 u. a. beschlossen, die Möglichkeiten von Krankenhausärzten, häusliche Krankenpflege zu verordnen, im Hinblick auf die Verordnungsdauer etwas zu erweitern. Demnach können Krankenhausärzte fortan für die Dauer bis zum Ablauf des fünften, auf die Entlassung folgenden Arbeitstages häusliche Krankenpflege verordnen. Dieser Beschluss war vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Rahmen seiner Prüfung nach § 94 SGB V nicht beanstandet worden und ist nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 07.10.2014 in Kraft getreten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17.07.2014 u. a. beschlossen, die mögliche Dauer der Verordnung von häuslicher Krankenpflege durch Krankenhausärzte etwas zu erweitern. Die Regelungen des § 7 Abs. 5 der HKP-RL wurden dahingehend angepasst, dass Krankenhausärzte häusliche Krankenpflege nunmehr für die Dauer bis zum Ablauf des fünften, auf die Entlassung folgenden Arbeitstages (Montag bis Freitag, wenn diese nicht gesetzliche Feiertage sind), verordnen können. Gleichzeitig wurde in der Richtlinie an mehreren Stellen die Begrifflichkeit Werktag gegen Arbeitstag ausgetauscht und damit einer entsprechend präziseren Definition zugeführt. Die Verlängerung der Verordnungsdauer zielt darauf ab, die Bedingungen für die Organisation eines reibungslosen Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung zu verbessern. Daneben wurde in § 7 Abs. 5 Satz 2 die bisherige „Soll-Regelung“ in eine „Hat-Regelung“ konkretisiert. Somit hat der Krankenhausarzt in dem Falle, dass er eine Verordnung von häuslicher Krankenpflege vornimmt, vor der Entlassung aus dem Krankenhaus rechtzeitig den weiterbehandelnden Vertragsarzt zu informieren.

Im Übrigen erfolgte noch eine Aktualisierung des Sachverzeichnisses, dies im Zusammenhang mit früheren Beschlussfassungen zur MRSA-Eradikation und zur subkutanen Infusion steht.

Der Beschluss wurde vom Bundesministerium für Gesundheit gem. § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Er ist nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 07.10.2014 in Kraft getreten. Der Beschluss und seine Tragenden Gründe können auf der Homepage des G-BA unter <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2032/> abgerufen werden.